

Bereitschaftserklärung

Bereichshundeführer-Baujagd

Tel.: 01/405 16 36-0 E-Mail: jagd@noejagdverband.at

Rasse	Wurfdatum
Rasse	Wurfdatum
festgelegten Bedingungen und o	den unten angeführten Richtlinien
	3 3 1 1 1 1 3 1
Datum	Für den NÖ Jagdverband
D. 1.11	
	Rasse festgelegten Bedingungen und d

Richtlinien Bereichshundeführer – Baujagd

Die fachgerechte Baujagd ist ein effizienter Beitrag zur Regulierung des Fuchsbesatzes als wichtiger Baustein der Niederwildhege. Diese Aktion dient der Kontaktvermittlung zwischen qualifizierten Bauhundeführern mit geprüften Bauhunden und interessierten niederösterreichischen Revierinhabern.

Bestellungsvoraussetzungen für den Hundeführer:

- 1. Hundeführer mit niederösterreichischer Jagdkarte;
- 2. Nachweis über drei abgelaufene Jahres-Jagdkarten;
- 3. Teilnahme an dem NÖ Jagdverband-Seminar "Einsatz des Jagdhundes bei der Baujagd"
- 4. Bereitschaftserklärung zur Durchführung von Baujagden in niederösterreichischen Revieren.

Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Jagdhundes:

- Bauhund einer der unten angeführten Rasse mit FCI-Abstammungsnachweis;
- Nachweis der bestandenen ÖJGV-Prüfung:

Dt. Jagdterrier: Nachweis der jagdlichen Eignung Bauarbeit mit einer Härtenote von mindestens 3; Foxterrier: Nachweis der jagdlichen Eignung Bauarbeit mit einer Härtenote von mindestens 3;

Dachshunde: Baujagdprüfung im Naturbau mit mindestens II. Preis;

Welshterrier: Nachweis der jagdlichen Eignung am Naturbau mit einer Härtenote von mindestens 4

oder Prüfung unter der Erde I. Preis;

Parson und Jack Russel Terrier: Nachweis der jagdlichen Eignung Bauarbeit mit einer Härtenote von mindestens 3.

Aufnahme in die Bereichshundeführerliste-Baujagd:

Der Hundeführer stellt mit der Bereitschaftserklärung den Antrag an den NÖ Jagdverband. Beizulegen sind die Abstammungsnachweise und die Prüfungsnachweise (Kopien). Über die Aufnahme in die Bereichshundeführerliste entscheidet der NÖ Jagdverband im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksjägermeister.

Berichte:

Über Aufforderung des NÖ Jagdverbandes hat der Bereichshundeführer mindestens einmal jährlich einen Einsatzbericht zu legen. Falls zwei Jahre hindurch kein Bericht eingesandt wurde, erfolgt die automatische Streichung aus der Liste der Bereichshundeführer. Eine Wiederaufnahme in die Liste der Bereichshundeführer-Baujagd ist erst nach Ablauf einer 3-jährigen Wartefrist möglich.

Förderung:

Der NÖ Jagdverband fördert den Ankauf von einem Ortungsgerät (Hundehalsbandsender/Empfänger) pro anerkannten Bauhund nach Vorlage der Ankaufsrechnung samt Zahlungsbeleg in der Höhe von 50 % des Ankaufspreises aber maximal € 200,--. Diese Förderung wird innerhalb von 10 Jahren einmal zuerkannt.

Weiters erklärt sich der NÖ Jagdverband bereit, jährlich für alle aktiven Bereichshunde die Jagdhunde-Unfallversicherung des NÖ Jagdverbandes abzuschließen.

Altersklausel:

Mit Vollendung des 12. Lebensjahres scheidet der Bereichshund automatisch aus.

Versicherungsschutz für den Hundeführer:

Der NÖ Jagdverband schließt bei der UNIQA für die Bereichshundeführer eine Kollektivunfallversicherung ab.

Polizzennummer: 2611/000203-2

Versicherte Leistungen:

• Dauernde Invalidität € 73.000,- lineare Leistung 1:1 – anteilige Leistung ab jedem Invaliditätsgrad

Rehabilitationspauschale € 730,Unfalltod € 22.000,-

Bezugsberechtigt nach Unfalltod: die gesetzliche Erben.

Polizzenklausel U500

Versicherungsschutz wird geboten nach den Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2005) sowie den Besonderen Bedingungen für die Kollektivunfallversicherung 2005.

Die Versicherung umfasst Unfälle, von welchen die versicherten Personen bei der Jagd, bei Veranstaltungen des NÖ Jagdverbandes, bei Vereinsversammlungen, Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen, an denen auf Veranlassung des NÖ Jagdverbandes teilgenommen wird sowie bei im Auftrag des NÖ Jagdverbandes verrichteten Besorgungen betroffen werden.

Unfälle auf dem direkten Weg zu und von der versicherten Betätigung sind in die Versicherung eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.